

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Acaryon GmbH

Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltungsbereich und Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Acaryon GmbH („**Acaryon**“) mit ihren Kunden („**Kunden**“), wenn der Kunde ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AGB gelten insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für Geschäftsbeziehungen, bei denen der Kunde
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, sämtliche chemisch-biotechnologisch-pharmazeutische und/oder physikalisch-technologische (Weiter-)Entwicklungs-/Änderungsarbeiten, wie beispielsweise den Aufbau von Zellbanken, die Durchführung von Analysen, Studien und/oder Assays, Rezeptur- und Abfüllaufgaben (Fill & Finish) und/oder (prä-)klinische Leistungen, bei denen das tatsächliche Erreichen eines Projekt- und/oder Forschungs- und Entwicklungserfolges von Acaryon nicht erfüllungshalber geschuldet ist, sondern lediglich deren Durchführung mit größtmöglicher Sorgfalt („Dienstleistungen“), und die Lieferung der Ergebnisse dieser Dienstleistungen, einschließlich der Berichte, die diese Ergebnisse beinhalten („Ergebnisse“); und/oder
 - innerhalb von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Sinne eines Erfolges zu erreichende Entwicklungsergebnisse („Werke“), sofern das Erzielen eines solchen Erfolges ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien abweichend von a) vereinbart ist; und/oder
 - den Verkauf und/oder die Lieferung von Produkten („Produkte“); und/oder
 - sonstige, andere als in a) - c) und/oder Mischformen aus den in a) - c) genannten Leistungen, über die keine gesonderte vertragliche Vereinbarung entsprechend Abs. 6 getroffen wird,

in Auftrag gibt. Mit „Leistungen“ bezeichnen diese AGB jede Form der Tätigkeit der Acaryon, soweit nicht der Begriff ausdrücklich anders beschrieben wird.

(3) Acaryons AGB bestehen aus vier Teilen. Teil 1 regelt die allgemeinen Bedingungen, während Teil 2 besondere Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Produkten, Teil 3 besondere Bedingungen für Dienstleistungen und Teil 4 besondere Bedingungen für Werke regelt. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des allgemeinen Teils 1 ergänzend für die Erbringung der gesondert aufgeführten Leistungen in den Teilen 2 bis 4.

(4) Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über Dienstleistungen, Werke und Produkte mit demselben Kunden, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.

Über Änderungen der Geschäftsbedingungen wird Acaryon den Kunden in unverzüglich informieren.

(5) Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst wenn Acaryon davon Kenntnis hat und ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Selbst wenn Acaryon auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(6) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben stets Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung durch Acaryon maßgebend.

(7) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden Acaryon gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Alle Angebote und Preislisten von Acaryon sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellten Produkte erwerben bzw. die angeforderten Werke, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen in Auftrag geben zu wollen. Acaryon ist berechtigt, das in der Bestellung bzw. Anforderung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, in Textform, in elektronischer Form oder, bei Produkten, durch deren Auslieferung an den Kunden erklärt werden.

(3) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Lieferung bzw. Leistung ist die Auftragsbestätigung von Acaryon, sofern erfolgt, einschließlich dieser AGB maßgebend. Mündliche Zusagen oder Abreden vor Auftragsbestätigung sind unverbindlich und werden durch die Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich sind. § 1 Abs. 6 der Allgemeinen Bedingungen bleibt unberührt berührt.

(4) Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und Auftragsänderungen bedürfen der Bestätigung durch Acaryon in Textform. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit Acaryon sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

(5) Acaryon behält sich sämtliche Rechte (insbesondere Eigentums- und Urheberrechte) an den dem Kunden im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie beispielsweise Leistungsbeschreibungen und Arbeitspläne („Unterlagen“) vor. Sie dürfen Dritten ohne Acaryons vorherige Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Acaryons Aufforderung unverzüglich an Acaryon zurückzugeben.

§ 3 Leistungsfristen und -termine, Verzug

(1) Die Leistungsfristen und -termine werden individuell vereinbart bzw. von Acaryon bei Annahme der Bestellung bzw. des Auftrags angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, bemisst sich die Frist in Abhängigkeit von der jeweiligen von Acaryon zu erbringenden Leistung an der entsprechenden branchenüblichen Durchschnittszeit und beträgt, soweit die branchenübliche Durchschnittszeit nicht kürzer bemessen ist, mindestens acht Wochen ab Vertragsschluss, ansonsten die branchenübliche Durchschnittszeit.

Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Leistungsfristen und Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragter Dritter.

(2) Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag als verbindlich vereinbart wurden und der Kunde Acaryon alle zur Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat. Bei späteren Zusatz- oder Ergänzungsvereinbarungen verlängern bzw. verschieben sich die Leistungsfristen bzw. Leistungstermine entsprechend. Solange der Kunde mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit Acaryon gegenüber im Verzug ist, ruht Acaryons Leistungspflicht. Bei schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) Nach Vertragsschluss vereinbarte Veränderungen oder Erweiterungen des ursprünglichen Auftragsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprüngliche Lieferfristen bzw. Termin in angemessenen Umfang, auch ohne dass es einer gesonderten Anzeige bedarf.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde bestellte Produkte spätestens drei Monate nach der Bestellung abzurufen. Bei nicht rechtzeitigem Abruf kann Acaryon nach erfolglosem Ablauf einer von Acaryon gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

(5) Sofern Acaryon verbindliche Leistungsfristen und -termine aus Gründen, die Acaryon nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Acaryon den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Leistungsfrist mitteilen. Leistungsfristen und -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Nichtverfügbarkeit der Leistung. Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb Acaryons Einflussbereichs liegende Umstände und Ereignisse wie höhere Gewalt,

Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe. Diese entbinden Acaryon für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Störung und der Kunde wird in angemessener Weise vom Eintritt der Störung unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es betrifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(6) Der Eintritt des Verzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise gemäß Acaryons Preisliste für sämtliche dort aufgeführte Leistungen.

(2) Wurde eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart und enthält Acaryons zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste keine Preisangaben zur vereinbarten Leistung, so gilt die übliche Vergütung als vereinbart. Sofern die Leistungen anhand von FTEs („full-time-equivalent“, Vollzeitäquivalenten) abgerechnet werden, gilt Acaryons Standard-FTE-Satz, der auf einer FTE-Arbeitskraft beruht, die 1.750 Stunden wissenschaftliche oder technische Arbeit pro Jahr erbringt.

Reise- und Unterbringungskosten, Kosten für bestimmte Werkzeuge oder Materialien und Kosten für Leistungen Dritter, sowie alle weiteren mittelbaren Aufwendungen sind separat und im Voraus zu erstatten, sofern schriftlich keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

(3) Sämtliche Preise für Lieferungen verstehen sich in Euro ab Werk netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer oder anderen lokalen Steuern. Tatsächlich anfallende Verpackungs-, Versand- und Transportkosten der Lieferung werden gesondert in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zu tragen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Sofern Acaryon gesetzlich dazu verpflichtet ist, Verpackungen zurück zu nehmen, hat der Kunde die diesbezüglichen Kosten zu tragen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

(4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Erbringung der Leistung ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist oder branchenübliche Abweichungen hiervon bestehen; maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei Acaryon. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.

(5) Sofern Acaryon mit dem Kunden nichts anderes vereinbart hat, ist Acaryon berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung unmittelbar nach Abschluss des Vertrages in folgender Höhe zu verlangen:

- a) Betrifft der Vertrag die Lieferung von Produkten, so beträgt die Höhe der Vorauszahlung 30 % des Gesamtpreises, wenn der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis für die Lieferung den Betrag von EUR 5.000,00 netto überschreitet.
- b) Betrifft der Vertrag die Erbringung von Dienstleistungen oder die Herstellung eines Werks, so beträgt die Höhe der Vorauszahlung 50 % der Gesamtvergütung, wenn der vom Kunden zu zahlende Gesamtpreis für die Leistung den Betrag von EUR 10.000,00 überschreitet.

Mit Abschluss des Vertrages wird dem Kunden eine Rechnung über die Vorauszahlung erstellt. Die Vorauszahlung ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Rechnung entsprechend Abs. 4 zu zahlen. Die Nichtzahlung der Vorauszahlung begründet ein Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrecht für die Acaryon. Bei verspäteter Zahlung der Vorauszahlung verlängert sich eine verbindliche Leistungsfrist entsprechend um den Zeitraum der Verspätung.

(6) Befindet sich der Kunde in Verzug, ist Acaryon berechtigt, Verzugszinsen in jeweils geltender gesetzlicher Höhe zu verlangen. Acaryon behält sich ausdrücklich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt Acaryons Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Ist der Kunde in Verzug steht es Acaryon frei, weitere Leistungen oder Lieferungen zurückzuhalten oder nur im Falle einer Vorauszahlung auszuliefern bzw. auszuführen.

(7) Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Acaryon anerkannt ist.

(8) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Acaryon anerkannt ist.

(9) Wird für Acaryon nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch auf Kaufpreis bzw. Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, so ist Acaryon berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Acaryon von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Acaryon unbenommen.

(10) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung in Textform und nur erfüllungshalber entgegengenommen. Einziehungsspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

(11) Hat der Kunde seinen Sitz in Deutschland gilt Nachstehendes: Für die Aufrechnung in der Insolvenz treffen der Kunde und Acaryon gemäß § 94 InsO folgende Vereinbarung: Im Falle der Insolvenz des Kunden werden Acaryons sämtliche Forderungen gegen den Kunden mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, auch wenn sie ansonsten zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig wären. Im Falle der gerichtlichen Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens tritt die Fälligkeit mit der gerichtlichen Anordnung ein. Dies gilt im umgekehrten Falle auch für Forderungen des Kunden gegenüber Acaryon.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Kunden

(1) Der Kunde unterstützt Acaryon bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Diese Unterstützung umfasst auch die Bereitstellung aller dem Kunden zur Verfügung stehenden Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendig oder nützlich sein können. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Acaryon rechtzeitig und ohne dass es einer besonderen Aufforderung bedarf, alle für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendigen Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien zur Verfügung stehen und Acaryon über alle Ereignisse und Umstände benachrichtigt wird, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen von Bedeutung sein können.

Der Kunde hat Acaryon insbesondere über mögliche Risiken, die mit den zu untersuchenden oder herzustellenden Materialien verbunden sein können, zu informieren und bestehende öffentliche oder betriebliche Sicherheitsvorschriften und damit verbundene vertrauliche betriebliche Belange zu erläutern, die bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen beachtet werden sollten.

(2) Der Kunde wird Acaryon unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass Leistungen, Produkte oder Ergebnisse möglicherweise gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen oder Dritte möglicherweise Acaryons gewerbliche Schutzrechte verletzen. Ein entsprechender Freistellungsanspruch nach § 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Aufbewahrung von Proben des Kunden, Entnahme und Aufbewahrung von Proben aus Sendungen

(1) Vom Kunden zur Untersuchung oder Weiterverarbeitung im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellte Proben werden für maximal drei Monate nach Beendigung des Vertrages von Acaryon aufbewahrt, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren und dies aufgrund der Art und der Beschaffenheit der Proben möglich ist oder, falls eine längere Aufbewahrung gesetzlich vorgeschrieben ist, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift. Nach dieser Zeit werden Proben

- a) auf Kosten des Kunden vernichtet; dies gilt insbesondere bei Erforderlichkeit einer besonderen Entsorgung aufgrund gesetzlicher Vorschriften; oder
- b) dem Kunden auf dessen Kosten und zur Entsorgung zurückgeben.

(2) Bei Produktsendungen von vom Kunden in Auftrag gegebenen Leistungen nimmt Acaryon, soweit gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, Proben von den Produktsendungen, bevor diese an den Kunden versandt werden, und bewahrt die Proben über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren auf, wenn nicht zwingende gesetzliche Regelungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

§ 7 Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere auch der Teile 2 bis 4, nichts anderes ergibt, haftet Acaryon bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Auf Schadensersatz haftet Acaryon und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Acaryon nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflichten)).

In diesem Fall ist Acaryons Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus dem vorstehenden Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit Acaryon oder ein Erfüllungsgehilfe einen Mangel arglistig verschweigen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Produkts, des Werks bzw. der Dienstleistung übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder dem Arzneimittelgesetz (AMG).

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist Acaryons Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf den jeweils niedrigeren Wert aus Auftragswert (bei Rahmenverträgen mit Abrufvereinbarung den Wert der Abrufmenge) oder der Deckungssumme Acaryons jeweiliger Haftpflichtversicherung beschränkt, auch wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Deckungssumme je Schadensereignis beträgt EUR 3.000.000,00 pauschal für Personen und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

(5) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

(6) Soweit die Schadenersatzhaftung Acaryon gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Acaryon.

§ 8 Freistellung

(1) Der Kunde verpflichtet sich, Acaryon und seine verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, und Beauftragten von allen aufgrund einer Verletzung von Rechten Dritter durch die vom Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag bereitgestellten Informationen, Unterlagen, Daten und Materialien freizustellen und schadlos zu halten und Acaryon gegen solche Ansprüche zu verteidigen, es sei denn, Acaryon, seine verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Geschäftsführer haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Zur Durchführung einer Drittrechtsrecherche/-prüfung ist Acaryon nicht verpflichtet, es sei denn, eine solche ist ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.

(2) Acaryon benachrichtigt den Kunden rechtzeitig schriftlich über entsprechende Ansprüche Dritter und der Kunde ist berechtigt, sich auf eigene Kosten gegen einen solchen Anspruch zu verteidigen, die Kontrolle über die Verfahren zu übernehmen und Ansprüche durch Vergleich beizulegen.

§ 9 Geistiges Eigentum, Verwendungsbeschränkung

(1) Sofern von den Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist und bleibt jede Partei alleiniger Eigentümer der Patentrechte, des Know-hows und der anderen gewerblichen Schutzrechte, die von dieser Partei kontrolliert werden und die bereits bestanden oder außerhalb des jeweiligen Vertrages entstanden sind („Hintergrundtechnologie“). Soweit Acaryons Hintergrundtechnologie mit der Vordergrundtechnologie nach Abs. 2 untrennbar verschmolzen und für die Verwertung der Ergebnisse durch den Kunden zwingend erforderlich ist, hat der Kunde das Recht, den Abschluss eines Lizenzvertrages zur nicht ausschließlichen Nutzung dieser Hintergrundtechnologie zu angemessenen und marktüblichen Bedingungen zu verlangen.

(2) Soweit Acaryon zur Durchführung der Leistungen Hintergrundtechnologie des Kunden benötigt, gewährt der Kunde Acaryon ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und kostenfreies Nutzungsrecht an dieser Hintergrundtechnologie während der Laufzeit und ausschließlich zu Zwecken des Vertrages.

(3) Sofern von den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird, bleiben sämtliche Ergebnisse, Zwischen- und Endergebnisse sowie alle Prozesse, die im Rahmen der Vertragsdurchführung und während der Laufzeit des Vertrages von Acaryon geschaffen werden und alle Rechte hieran (einschließlich möglicher Urheberrechte), („Vordergrundtechnologie“), - soweit gesetzlich zulässig - Acaryons Eigentum und gelten als Acaryons vertraulichen Informationen. Werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung glycooptimierte und humanisierte biologische Stoffe und andere Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, die von Acaryons bisherigen Patenten nicht umfasst sind, von einer Vertragspartei entwickelt, so gelten die

gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde verpflichtet sich jedoch, auf Acaryons Verlangen Acaryon die Erfindung bzw. seinen Anteil an der Erfindung gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu übertragen. Werden Acaryon und der Kunde Miturheber eines Werks im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, so verzichtet der Kunde auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 8 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz).

(4) Acaryons Leistungen können Produkte enthalten, deren Verwendung durch den Kunden patent- oder lizenzrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Einzelheiten zu solchen Beschränkungen sind Acaryons jeweiligen Produktbeschreibungen, der jeweiligen Packungsbeilage oder gegebenenfalls Acaryons Internetauftritt zu entnehmen. Diese können darüber hinaus vom Kunden vor und nach Vertragsabschluss bei Acaryon angefordert werden.

§ 10 Vertraulichkeit

(1) Jede Partei wird angemessene und erforderliche Anstrengungen unternehmen, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei mit mindestens der gleichen Sorgfalt zu schützen wie ihre eigenen vertraulichen Informationen, aber keinesfalls mit weniger als mit der für den Schutz ähnlicher vertraulicher Informationen üblichen Sorgfalt. Jede Partei stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter, Beauftragten und Auftragnehmer die Vertraulichkeitsbestimmungen dieser Ziffer befolgen. Als vertrauliche Informationen des Kunden gelten, vorbehaltlich vorstehendem § 10 Abs. 2, insbesondere die Ergebnisse, die Acaryon dem Kunden zur Verfügung stellt. Diese Unterlagen gelten als vertrauliche Informationen von Acaryon.

(2) Die vorstehenden Nutzungs- und Offenlegungsbeschränkungen gelten nicht für vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei,

- a) die der empfangenden Partei vor der Offenlegung der Informationen durch die offenlegende Partei bereits bekannt waren, was durch schriftliche Dokumente, die vor dem Empfang der vertraulichen Informationen durch die empfangende Partei datieren, nachweisbar ist; oder
- b) die zum Zeitpunkt der Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder nach der Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei ohne eine Handlung oder Unterlassung seitens oder im Auftrag der empfangenden Partei öffentlich bekannt werden; oder
- c) die der empfangenden Partei durch einen Dritten offengelegt oder zur Verfügung gestellt werden, der nach Wissen der empfangenden Partei gegenüber der offenlegenden Partei weder unmittelbar noch mittelbar verpflichtet war, die Vertraulichkeit dieser vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt dieser Offenlegung gegenüber der empfangenden Partei zu wahren; oder
- d) die von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden, ohne die von der offenlegenden Partei gegenüber der empfangenden Partei offengelegten vertraulichen Informationen zu Hilfe zu nehmen oder von ihnen zu profitieren; oder
- e) deren Offenlegung notwendig ist, um die anwendbaren Gesetze und Vorschriften oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung zu befolgen, vorausgesetzt, die empfangende Partei benachrichtigt die offenlegende Partei umgehend von dieser Offenlegung und bemüht sich nach Kräften, die Offenlegung auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

(3) Die Verpflichtung der Parteien, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei zu schützen, endet zehn 5 Jahre nach dem Datum des Abschlusses des jeweiligen Vertrages.

(4) Die die vertraulichen Informationen einer Partei jeweils empfangende Partei hat auf schriftliche Anforderung der anderen Partei sämtliche Dokumente und Unterlagen, welche vertrauliche Informationen im vorgenannten Sinne enthalten und sämtliche Kopien hiervon auf Verlangen an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist auf Kosten der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten, soweit gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften nicht entgegenstehen. Im Falle von nicht herausgabefähigen Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, wie Festplatten o. ä., sind die entsprechenden Dokumente durch die empfangende Partei zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die empfangende Partei wird auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich schriftlich bestätigen, dass entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet worden sind.

(5) Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten nicht, soweit die Parteien schriftlich Anderweitiges vereinbart haben.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus Geschäftsbeziehung zum Kunden, einschließlich dieser AGB, ist, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliche-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz in Berlin. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Acaryon ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder dem Erfüllungsort zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Diese AGB liegen dem Kunden in deutscher und in englischer Fassung vor. Soweit sich eine Abweichung ergibt, ist der deutsche Text maßgeblich.

(4) Acaryon behält sich das Recht vor, diese Bedingungen nach billigem Ermessen in angemessenem zeitlichem Abstand zu aktualisieren und anzupassen. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Teil 2: Besondere Bedingungen für Verkauf und Lieferungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese besonderen Bedingungen für Verkauf und Lieferungen („Verkaufsbedingungen“) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen, soweit Acaryon sich zur Lieferung von Produkten an den Kunden verpflichtet (§§ 433 ff. BGB). Die Verkaufsbedingungen gelten auch für Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben (§ 651 BGB).

(2) Sollten sich im Einzelfall diese Verkaufsbedingungen und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Verkaufsbedingungen vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist.

§ 2 Vertragsschluss

Acaryons Annahmefrist gemäß § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beginnt erst dann, wenn der Kunde neben seiner Bestellung auch Nachweise darüber erbracht hat, dass er berechtigt ist, die bestellten Produkte zu beziehen. Einer besonderen Aufforderung durch Acaryon hierzu bedarf es nicht.

§ 3 Teilleistungen

Acaryon ist zur Erbringung einer Teilleistung nur befugt, wenn

- a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist;
- b) die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und
- c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten schriftlich bereit).

§ 4 Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Acaryons gelieferten Produkten liegt ein Bericht bei. Sofern von den Parteien nicht anderes vereinbart, erfolgen alle Lieferungen der Produkte EXW Produktionsstätte Acaryon.

(2) Für den Annahmeverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er Acaryon gegenüber seine sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Acaryon unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach erfolglosem Ablauf einer von Acaryon gesetzten Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz verlangen.

(3) Verzögert sich Acaryons Lieferung, ist der Kunde zum Rücktritt nur berechtigt, wenn Acaryon die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

§ 5 Beschaffenheit, Rechte des Kunden bei Mängeln, Untersuchungspflicht

(1) Acaryon gewährleistet, dass die Beschaffenheit seiner Produkte den beiliegenden Produktinformationen sowie Acaryons Spezifikationen entspricht. Diesen Spezifikationen liegen analytische Methoden und Verfahren von Acaryon zugrunde. Soweit vertraglich nichts anders vereinbart, schuldet Acaryon lediglich Produkte, die sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann.

(2) Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit Acaryon sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter wird keine Haftung übernommen. Sonstige Unterlagen (z.B. Prospekte, Kataloge, Anschreiben, Preislisten, technische Daten oder ähnliches) führen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung, soweit nicht ausdrücklich in Textform vereinbart.

(3) Acaryon übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass seine Produkte keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen, soweit das Produkt nach den Spezifikationen und/oder den Informationen, Unterlagen, Daten sowie dem Material des Kunden hergestellt, verkauft und/oder geliefert wird, soweit Acaryon darlegt, dass Acaryon kein Verschulden im Hinblick auf die Schutzrechtsverletzung trifft. § 8 des ersten Teils der AGB (Freistellung) gilt.

(4) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Acaryon hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche erfolgt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Anzeige bei Acaryon. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von einer Woche ab Lieferung in Schriftform anzuzeigen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Anzeige bei Acaryon. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung, ist Acaryons Haftung für den nicht angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(5) Bei jeder Mängelrüge steht Acaryon das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Produkte zu.

(6) Ist das gelieferte Produkt mangelhaft, leistet Acaryon zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(7) Der Kunde hat Acaryon die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Produkt zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde Acaryon das mangelhafte Produkt nach den gesetzlichen Vorschriften herauszugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau des mangelhaften Produkts noch den erneuten Einbau, wenn Acaryon ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(8) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat Acaryon sie nach den gesetzlichen Vorschriften verweigert, richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung von § 7 des ersten Teils der AGB (Haftungsbeschränkung, Schadensersatz).

(9) Dem Kunden stehen aufgrund eines mangelhaften Produktes keine Rechte zu, wenn dieser Mangel vom Kunden oder von einem Dritten verursacht wurde und Acaryon den betreffenden Mangel nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Kunde oder ein Dritter Änderungen an dem Produkt vorgenommen hat oder für das Produkt ungeeignete Reagenzien verwendet hat.

(10) Garantien im Rechtssinne werden durch Acaryon nicht abgegeben.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Acaryon behält sich das Eigentum an den verkauften Produkten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher - auch zukünftig entstehender - Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen für bestimmte vom Kunden bezeichnete Produkte geleistet worden sind.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er ist insbesondere verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern und versichert zu halten. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Solange eine Forderung von Acaryon besteht, ist Acaryon berechtigt, vom Kunden jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte

Ware noch in seinem Besitz ist und wo sie sich befindet. Acaryon ist ferner berechtigt, diese Ware jederzeit an der Stelle zu besichtigen, wo sie sich befindet. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Insolvenzverfahren für jeden Dritten durch Beschilderung oder auf sonstige Weise als Acaryons Eigentum kenntlich zu machen.

(3) Die unter Acaryons Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“) dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, Acaryon einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsprodukte, insbesondere eine Pfändung, oder jede andere Beeinträchtigung Acaryons Sicherungsrechte durch Dritte sowie eine etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Ware unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Er hat Acaryon alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben, Acaryon bei einer solchen Maßnahme im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen und die Acaryon zur Last fallenden angemessenen Interventionskosten zu tragen.

(5) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wenn er nicht einem Dritten bereits Ansprüche aus einer solchen Weiterveräußerung im Voraus abgetreten hat. Er ist verpflichtet, seinem Abnehmer gegenüber das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorzubehalten. Ferner tritt der Kunde zur Sicherung der gesicherten Forderungen alle Ansprüche, die ihm gegen seinen Abnehmer im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte zustehen, an Acaryon im Voraus ab. Acaryon nimmt die Abtretung an.

(6) Nach der Abtretung ist der Kunde ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Acaryons Einziehungsbefugnis wird dadurch nicht berührt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, wird Acaryon die Forderung nicht selbst geltend machen. Auf Acaryons Verlangen hat der Kunde den Drittschuldner bekannt zu geben und ihm die Abtretung anzuzeigen. Unabhängig davon hat Acaryon das Recht, die Abtretung dem Drittschuldner selbst anzuzeigen. Der Kunde verpflichtet sich, seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsprodukte nicht an Dritte abzutreten, sich auf Einwendungen aus einem etwa bestehenden Abtretungsverbot Acaryon gegenüber nicht zu berufen und mit dem Drittschuldner kein Abtretungsverbot zu vereinbaren.

(7) Der Kunde ist berechtigt die Vorbehaltsprodukte zu be- oder verarbeiten. Die Be- oder Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für Acaryon. Erfolgt eine Verarbeitung mit Acaryon nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt Acaryon an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von Acaryon gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Für die im Namen von Acaryon entstehende neue Sache bzw. Acaryons Miteigentumsanteil gelten Absätze 1, 4 und 5 sinngemäß. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen Acaryon nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt wird. Erlischt durch die Verbindung oder Vermischung Acaryons Eigentum, so überträgt der Kunde Acaryon bereits jetzt die ihm gegebenenfalls zustehenden Eigentumsrechte im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware. Auch für die hierdurch entstehenden Miteigentumsrechte gelten Absätze 1, 5 und 6 sinngemäß.

(8) Acaryon verpflichtet sich, die bestehende Sicherung nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt.

(9) Acaryon ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Absätzen 2 und 3 dieser Bestimmung, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Acaryon diese Rechte nur geltend machen, wenn Acaryon dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

§ 7 Weiterverkauf und Abgabe

(1) Der Kunde ist verpflichtet, bei Weiterverkauf oder Abgabe Acaryons Produkte die jeweils einschlägigen Gesetze, insbesondere das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und ggf. medizintechnische bzw. pharmazeutische Vorschriften eigenverantwortlich einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Kunde Acaryons Produkte weiterverarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden hat.

(3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Acaryon ist es dem Kunden untersagt, Acaryons geschützte Marken für Waren fremder Herstellung oder für verarbeitete Waren zu verwenden.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Produkte nur vollständig (einschließlich Verpackung, Bedienanleitungen, Warnhinweisen, etc.) zu verkaufen oder abzugeben.

§ 8 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung bzw. Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(3) Unberührt bleiben gesetzliche Verjährungsregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist von Acaryons Seite (§ 438 Abs. 3 BGB), für Ansprüche im Lieferantenregress (§ 479 BGB), aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie für die in Teil 1 § 7 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Teil 3: Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese besonderen Bedingungen für Dienstleistungen („Bedingungen für Dienstleistungen“) gelten zusätzlich zu den (vorstehend abgedruckten) allgemeinen Bedingungen, soweit Acaryon sich zur Erbringung von Dienstleistungen (§§ 611 ff. BGB) im Sinne des § 1 Abs. 2 a) der Allgemeinen Bedingungen verpflichtet.

(2) Sollten sich im Einzelfall die Bedingungen für Dienstleistungen und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Bedingungen für Dienstleistungen vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist.

§ 2 Ergebnisse

(1) Über Acaryons für den Kunden verrichteten Dienste erstellt und übermittelt Acaryon dem Kunden die gesammelten Ergebnisse. Ergebnisse werden dem Kunden in Form eines Abschlussberichts übersandt. Aufbereitete, isolierte, modifizierte oder synthetisierte Stoffe werden dem Kunden nach Maßgabe des Vertrages und des Projektziels mit dem Abschlussbericht übersandt. Stimmt der Kunde diesem Abschlussbericht nicht zu, teilt er uns dies innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Erhalt des Berichts schriftlich mit; maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Mitteilung bei Acaryon. Anderenfalls gilt der Abschlussbericht als abgenommen. Der Kunde darf seine Zustimmung zu diesem Bericht nicht grundlos verweigern.

(2) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, erfordern die Veröffentlichung und jede andere Form der Verbreitung der Ergebnisse durch den Kunden – auch in Auszügen, z. B. mittels Zitaten in Werbematerial – Acaryons vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Gewährleistung, Rechte des Kunden bei Schlechtleistung, Verjährung

(1) Acaryon führt die in Auftrag gegebenen Dienstleistungen nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer des Vertragsverhältnisses gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen nach besten Kräften durch.

(2) Im Rahmen der Leistungserbringung schuldet Acaryon nur die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen mit größtmöglicher Sorgfalt. Acaryon gewährleistet deshalb lediglich die Übereinstimmung der in dem/den entsprechenden Bericht(en) dargelegten Ergebnisse mit dem im Rahmen der Dienste festgestellten Ergebnis nach dem jeweils letzten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse. Im Übrigen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt Acaryon keine Gewährleistung für das Erreichen des angegebenen Projektziels und/oder die Eignung der Ergebnisse für einen bestimmten Zweck oder die weitere Bearbeitung oder Nutzung der Ergebnisse durch den Kunden. Teil 1 § 7 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 195 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 199 BGB). Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil 1) § 7 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

(4) Acaryon übernimmt darüber hinaus keine Gewährleistung dafür, dass durch die Dienstleistungen oder die Nutzung der Ergebnisse keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Teil 1 § 8 gilt entsprechend.

§ 4 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Sofern der Dienstvertrag nicht eine feste Laufzeit aufweist oder etwas anderes vorsieht, beträgt die Laufzeit sechs Monate ab Vertragsschluss. Wird der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere sechs Monate.

(2) Das gesetzliche Recht der Parteien auf fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Teil 4: Besondere Bedingungen für Werke

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese besonderen Bedingungen für die Herstellung eines Werkes („Bedingungen für Werke“) gelten zusätzlich zu den (vorstehend abgedruckten) allgemeinen Bedingungen, soweit der Kunde die Erstellung eines Werkes als bestimmten Erfolg (§§ 631 ff. BGB) wünscht und Acaryon sich zur Herbeiführung des Werkes ausdrücklich verpflichtet.

(2) Sollten sich im Einzelfall die Bedingungen für Werke und die Allgemeinen Bedingungen widersprechen, so gehen die Bedingungen für Werke vor, soweit dies zur Auflösung des Widerspruches erforderlich ist.

§ 2 Abnahme, Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung des Werks trägt der Kunde ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

(2) Nimmt der Kunde das Werk nicht ab, obwohl das Werk vertragsgemäß ist, ist Acaryon berechtigt, die Abnahme durch den Kunden innerhalb einer angemessenen, von Acaryon festgelegten zusätzlichen Frist zu verlangen. Nimmt der Kunde das Werk nicht innerhalb dieser zusätzlichen Frist ab, gilt das Werk als abgenommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Abnahme und Teil 2 § 4 Abs. 2 zum Annahmeverzug bei unterbliebener Abnahme.

(3) Verzögert sich die Herstellung des von Acaryon zu erstellenden Werks, ist der Kunde nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Acaryon die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Herstellung des versprochenen Werkes erfolglos verstrichen ist.

§ 3 Beschaffenheit, Rechte des Kunden bei Mängeln, Untersuchungspflicht

(1) Acaryon unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen nach dem jeweils letzten Stand wissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse, um dem Kunden das Werk wie von den Parteien vereinbart zur Verfügung zu stellen. Soweit vertraglich nichts anders vereinbart, schuldet Acaryon ein Werk, das sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art des Werkes erwarten kann. Acaryon gewährleistet dabei lediglich die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Erbringung der vereinbarten Leistungen mit qualifiziertem Personal, nicht aber die Eignung des Werks für einen bestimmten Zweck oder die weitere Bearbeitung oder Nutzung des Werks durch den Kunden, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

(2) Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Eigenschaften sind nur annähernd maßgebend, soweit Acaryon sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat. Für öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter wird keine Haftung übernommen. Sonstige Unterlagen (z.B. Prospekte, Kataloge, Anschreiben, Preislisten,

technische Daten oder ähnliches) führen nicht zu einer Beschaffensvereinbarung, soweit nicht ausdrücklich in Textform vereinbart.

(3) Die bedingungslose Abnahme des Werks schließt alle Rechte und Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Mängeln aus, die im Zeitpunkt der Abnahme bereits erkennbar waren. Die Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Mängeln, die im Zeitpunkt der Abnahme nicht erkennbar waren, ist ausgeschlossen, es sei denn der Kunde informiert Acaryon nach dessen Entdeckung unverzüglich schriftlich über den Mangel.

(4) Die Rechte des Kunden bei Vorliegen von Mängeln des Werkes bestimmen sich entsprechend den Regelungen des § 5 Abs. 6 bis Abs. 9 der Verkaufsbedingungen (Teil 2).

§ 4 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 634a Abs. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme.

(3) Unberührt bleiben gesetzliche Verjährungsregelungen bei Arglist von Acaryons Seite (§ 634a Abs. 3 BGB), für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie für die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil 1) § 7 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Schadensersatzansprüche. In diesen Fällen gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften